

Trainingsplan Selbstverteidigungstraining Grundkurs

von
Stefan Helmreich

Allgemein:

Kurs in 8 Einheiten á 90 Minuten.

Der erste Teil jeder Einheit stellt eine Aufwärmphase mit Koordinationsübungen zur Hebung der allgemeinen Fitness und der Beweglichkeit speziell in Hinblick auf gewisse Kampfsporttechniken dar.

Darauf folgt der eigentliche Technikteil der eine ganzheitliche Verteidigung aus jeder Position ermöglichen soll.

Den Abschluss bilden Dehn- und Konzentrationsübungen die der inneren Ausgeglichenheit, der Entspannung der Muskulatur und dem Verinnerlichen des Erlernten dienen sollen.

Einheit	Aufwärmen (ca. 20 Min)	Techniken (ca. 60 Min.)	Abschluss (ca. 10 Min.)
1	a) Schnurspringen (richtige Technik) b) Liegestütz (Variationen, Technik) c) Atemtechnik	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Kommunikative Konfliktbewältigung (Verbales Verhalten und Körpersprache in Extremsituationen) ❖ Notwehr und Nothilfe (rechtliche Rahmenbedingungen) ❖ Körperpositionen ❖ Kampfhaltungen ❖ Fallschule 	<ul style="list-style-type: none"> - Dehnen - Atem- - Konzentration
2	a) Schnurspringen b) Fortbewegen auf dem Rücken (Abwerfen) c) Bauchmuskel Variationen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Fallschule ❖ Wdh. Kampfhaltungen ❖ Haltegriffbefreiungen im Stehen ❖ Fixierungen des Gegners 	<ul style="list-style-type: none"> - Dehnen - Atem- - Konzentration
3	a) Fortbewegen auf dem Rücken (Abwerfen) b) Liegestütz (Variationen, Technik) c) Nackenziehen (Partnerübung)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Wdh. Fallschule ❖ Wdh. Haltegriffbefreiungen im Stehen ❖ Würfe ❖ Wdh. Fixierungen des Gegners ❖ Einfache Faust/Fuß –Abwehr ❖ Bodentechniken 	<ul style="list-style-type: none"> - Dehnen - Atem- - Konzentration
4	a) Schnurspringen b) Nackenziehen (Partnerübung) c) Bauchmuskel Variationen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Wdh. Faust/Fuß –Abwehr ❖ Wdh. Würfe ❖ Wdh. Bodentechniken ❖ Faust und Arm – Schlagtechniken Teil 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Dehnen - Atem- - Konzentration

5	a) Wadenübung b) Partnerstemmen c) Handstand (- Liegestütz)	Allgemeine Überprüfung – Wiederholung –Bedarfsanalyse	- Dehnen - Atem- - Konzentration
6	a) Schulterkreisen b) Partnerschieben c) Schnurspringen	❖ Faust und Arm – Schlagtechniken Teil2 ❖ Fuß und Bein – Schlagtechniken	- Dehnen - Atem- - Konzentration
7	a) Schnurspringen b) Liegestütz c) Fortbewegen auf dem Rücken (Abwerfen)	a) Kombination Angriffs – Abwehntechniken am Stand und am Boden b) Notfalltechniken	- Dehnen - Atem- - Konzentration
8	a) Schnurspringen	c) Generalwiederholung d) Abschlusskampf	- Dehnen - Atem- - Konzentration

**Weiter Informationen rund um
Selbstverteidigung, Kampfsport, Fitness und Ernährung
finden Sie auf:**

www.kkv.at1.at
www.fightersfood.com
www.stefan-helmreich.com

Die Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Der Notwehrbegriff setzt sich aus 3 Elementen zusammen:
Notwehrlage, Notwehrhandlung, Verteidigungswillen

Die Notwehrlage:

Sie wird ausgelöst durch einen gegenwärtigen oder unmittelbaren drohenden rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut. Im einzelnen müssen vorliegen:

a) Angriff eines Menschen:

Nur die Verletzung oder Gefährdung eines geschützten Rechtsguts durch die aktive Tätigkeit eines Menschen berechtigt zur Notwehr, nicht ein passives Verhalten.

Ein Angriff liegt auch nicht vor, wenn die Gefahr für ein Rechtsgut durch Tiere oder von gefahrendrohenden Sachen ausgeht.

b) Gegenwärtigkeit des Angriffs:

Es muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff vorliegen. Gegenwärtig ist der Angriff solange, als er tatsächlich noch andauert. Gegenwärtigkeit des Angriffs deckt sich dabei aber nicht immer mit der Vollendung der Tat.

Beispiel: Auch dann, wenn der Diebstahl des A vollendet, also die Sache des B schon weggenommen ist, liegt noch die Angriffssituation vor. Selbst dann, wenn A davonläuft, kann B, der den A verfolgt und einholt, noch Notwehr üben. Trifft aber B den A am nächsten Tag, so ist Notwehr wegen fehlender Gegenwärtigkeit.

Notwehr ist aber bereits zulässig, wenn das Verhalten des anderen zwar noch keine Rechtsgutverletzung darstellt, aber unmittelbar in eine solche umschlagen kann, wie etwa wenn der Angreifer eine Waffe in Anschlag bringt.

Präventivnotwehr, das sind alle vorbeugenden Abwehrhandlungen gegen künftige Angriffe, wie Selbstschüsse, das Halten scharfer Hunde und dergleichen ist an sich nicht verboten.

Solche Abwehrmaßnahmen gehen aber auf Gefahr des Vorkehrenden, wenn sie einen Schuldlosen verletzen, das heißt wenn sie wirksam werden, ohne daß ein zumindest unmittelbar bevorstehender Angriff die Gegenwehr sachlich erfordert.

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs:

Es genügt, wenn der Angriff objektiv rechtswidrig ist. Nicht erforderlich ist, daß er dem Angreifer als Verschulden anzulasten ist; der Angriff kann für den Angreifer auch straflos sein. Es gibt daher auch Notwehr gegen Angriffe eines strafunmündigen Kindes, eines Geisteskranken oder voll Berauschten.

Auch gegen Notwehrüberschreitung, Putativnotwehr oder in Notstand gesetzte Angriffe gibt es Notwehr, da diese Handlungen an sich objektiv rechtswidrig sind. Daß der Angriff vom Angegriffenen voraussehbar oder vermeidbar war, ändert an der Rechtmäßigkeit der Notwehr nichts. Dagegen gibt es gegen Angriffe in Ausübung der Notwehr (sie ist die Ausübung eines Rechts) keine Notwehr. Ebenso kann sich nicht auf Notwehr berufen, wer die Konfrontation mit dem anderen selbst herbeiführt, diesen provoziert und rechtswidrig, z.B. durch Versetzen einer Ohrfeige, in seiner körperlichen Integrität verletzt hat.

Eine Notwehrsituation ist grundsätzlich auch dann nicht gegeben, wenn der Täter es unterlassen hat, der Konfrontation mit seinem Widersacher rechtzeitig auszuweichen, obwohl ihm ein solches Ausweichen nach Lage des Falles möglich und zumutbar war.

Grundsätzlich ist zwar niemand verpflichtet, von vornherein einem rechtswidrigen Angriff eines anderen auszuweichen, doch kann in bestimmten Fällen ein Ausweichen die

zweckmäßigste „Verteidigung“ sein, vor allem dann, wenn es einer Bewahrung der Rechtsordnung unter den gegebenen Umständen nicht bedarf, wie etwa bei Angriffen von Kindern, Unreifen oder Geisteskranken. Eine Verpflichtung zur erhöhten Rücksichtnahme gegenüber Angriffen Betrunkener besteht - anders als bei den vorgenannten Personengruppen - allerdings nicht.

d) Eingriff nur in Rechtsgüter des Angreifers:

Notwehr berechtigt nur zur Abwehr durch Eingriff in Rechtsgüter der „angreifenden Person selbst“. Eingriffe in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter sind grundsätzlich nicht durch Notwehr gerechtfertigt; es kommt vielmehr nur entschuldigender oder allenfalls rechtfertigender Notstand in Betracht.

e) Ein notwehrfähiges Rechtsgut:

Notwehr ist nicht zum Schutze jedes beliebigen Rechtsguts, sondern nur bei einem Angriff auf notwehrfähige Güter zulässig. Als solche zählt das Gesetz auf: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen. Angriffe auf die Geschlechtssphäre stellen solche auf ein notwehrfähiges Rechtsgut dar. Der Notwehrschutz kommt nur persönlichen Rechtsgütern zu. Unzulässig ist Notwehr daher zugunsten von Rechtsgütern der Allgemeinheit sowie Ehrennotwehr. Auch Angriffe gegen den Körper, die keine Verletzung oder Gesundheitsstörung befürchten lassen, berechtigen nicht zur Notwehr.

Die Notwehrhandlung:

Sie muß sich auf die notwendige Verteidigung beschränken. Ein Rechtsgut des Angreifers darf nur insoweit beeinträchtigt werden, als es zur Abwehr des Angriffs notwendig ist; gerechtfertigt, weil notwendig, ist jene Verteidigung, die das schonendste Mittel darstellt, um den Angriffsversuch abzuwehren. Dabei sind Art und Intensität des Angriffs, die Gefährlichkeit des Angreifers und die zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Wer sich mit der bloßen Faust erfolgreich verteidigen kann, darf nicht ohne weiteres zur Waffe greifen. Die Notwehrhandlung muß das letzte Mittel zur Verteidigung, mithin unvermeidbar sein; dabei kommt es generell auf die Möglichkeit und Zumutbarkeit des Ausweichens des Angegriffenen an.

In Fällen, in denen es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und daß die Verteidigung. Insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist, darf die Abwehrhandlung zu der durch den Angriff drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung nicht außer Verhältnis stehen. Es kann nicht der Rechtsordnung entsprechen, die Abwehr bloß geringer Nachteile mit schwerster Rechtsgutbeeinträchtigung zu gestatten. In diesem Fall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der durch die Verteidigung zu erwartende Schaden (Rückschaden) darf nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden (Drohschaden) stehen. Daraus folgt die Verhältnismäßigkeit der Abwehrhandlung zu der durch den Angriff drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung.

Beispiel: Es ist unzulässig und daher rechtswidrig das Eigentum an einigen Äpfeln auf dem Baum zu verteidigen, indem man auf den in der Baumkrone sitzenden Dieb mit dem Gewehr schießt und diesen unter Umständen tötet.

Der Verteidigungswille:

Die Abwehrhandlung muß vom Verteidigungswillen getragen sein.

Neben den beiden objektiven Elementen der Notwehr, nämlich Notwehrsituation und Notwehrhandlung, muß der Verteidigungswille als subjektives Rechtfertigungselement hinzutreten (der Wille, den Angriff abzuwehren).

Beispiel: Der Verteidigungswille fehlt, wenn Frau A., als sie hört, daß die Türe ihrer Wohnung von draußen aufgeschlossen wird, in Erwartung ihres betrunken heimkehrenden Gatten, mit einem Besenstiel hinter der Türe Aufstellung nimmt, der Eintretende, auf den sie dann einschlägt, aber in Wirklichkeit ein Einbrecher ist.

Nothilfe: Bei Vorliegen einer Notwehrlage ist nicht nur der Angegriffene selbst, sondern zu seinem Gunsten auch jeder Dritte zu einer Notwehrhandlung berechtigt. Auch in diesem Falle gelten für den angreifenden Dritten, der Nothilfe leistet, die Grundsätze der Notwehr.

Notwehrüberschreitung (Notwehrexzess).

Sie liegt vor, wenn der Angegriffene das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient. Hinsichtlich der Strafbarkeit der Überschreitung ist zu unterscheiden:

a) Erfolgt die Überschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken, so entfällt die Bestrafung wegen einer vorsätzlichen Tat, Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tat ist jedoch möglich, so ferne

aa) der Täter fahrlässig gehandelt hat, das heißt daß man ihm trotz seiner Gemütsbewegung zum Vorwurf machen kann, daß er den Sachverhalt und damit die Notwendigkeit oder Angemessenheit der Verteidigungshandlung verkannt hat und
bb) die fahrlässige Begehung des Delikts strafbar ist.

b) Erfolgt die Überschreitung aus Zorn, Empörung oder Aufwallung, hat der Täter ebenso wie bei vorsätzlicher Notwehrüberschreitung seine Tat voll zu verantworten. Allerdings kann bei Überschreitung aus sthenischen Affekten ein Milderungsgrund in Betracht kommen.

Notwehrvorwand:

Darunter versteht man die Berufung auf Notwehr, ohne daß eine Notwehrlage gegeben war, sei es, weil die Notwehrlage nicht oder nicht mehr vorlag (z.B. der Angriff ist nicht mehr gegenwärtig), sei es, weil die Notwehr nicht aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritten wurde. Sie macht strafrechtlich voll verantwortlich.

Putativnotwehr:

Man versteht darunter die irrtümliche Annahme, daß eine Notwehrlage vorliegt.

Entschuldigender Notstand

§ 10. (1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewußt ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Vorsatz

§ 5. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

Fahrlässigkeit

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt ausser acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 83 enthält den Grundtatbestand der Körperverletzung.

Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche Unversehrtheit des Menschen.

Tatobjekt ist ein anderer Mensch. Selbstverletzungen sind nur ausnahmsweise strafbar, so z.B. bei Versicherungsmißbrauch oder nach dem Militärstrafgesetz.

Nach der Tathandlung werden drei Tatformen unterschieden: Körperverletzung, Gesundheitsschädigung und körperliche Mißhandlung.

Am Körper verletzt, wenn in die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich eingegriffen wird, was bei äußeren Verletzungen (Wunden) immer zutrifft. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, die keine krankhaften (pathologischen) Veränderungen verursachen, wie z.B. das Abschneiden von Haupt- und Barthaaren oder nur eine kurzfristige Hautrötung, fallen nicht darunter.

An der Gesundheit schädigt, wer eine körperliche oder seelische Krankheit hervorruft oder verschlimmert.

Beispiele: Ansteckung mit einer Krankheit, Beeinträchtigung der normalen körperlichen Funktionen durch Betäubung oder Verursachung von Volltrunkenheit, etwa wenn A dem B zum „Scherz“ hochkonzentrierten Alkohol oder ein Betäubungsmittel in den Wein mischt; massive Lärmentwicklung, wiederholte nächtliche Störanrufe, Herbeiführung eines Schocks oder Nervenzusammenbruchs und dergleichen.

Bloß vorübergehende und ganz unerhebliche Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens kommen aber nicht in Betracht.

Körperliche Mißhandlung ist jede unangemessene, üble, schlimme Behandlung durch in der Regel physische Mittel, z.B. Fußtritte, Ohrfeigen, Faustschläge, Zu-Boden-Werfen, Bewerfen mit Gegenständen, Reißen an den Haaren, Umdrehen eines Armes.

Durch die Mißhandlung muß fahrlässig eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung beim Tatobjekt hervorgerufen werden.

Beispiele: A wirft mit faulen Eiern nach B. Dieser läuft davon, stolpert, stürzt zu Boden und verstaucht sich dabei die linke Hand. F will dem G eine Ohrfeige versetzen. G macht eine Ausweichbewegung und schlägt dabei mit dem Kopf gegen die Fensterscheiben. Durch Glassplitter erleidet G mehrere kleine blutende Wunden im Gesicht.

Das Versetzen von Schlägen und Stossen, die weder äußere noch Innere Verletzungen zur Folge haben, ebenso die bloß vorübergehende Erregung von Schmerz und Unbehagen sind nicht nach § 83 strafbar, allenfalls nach § 115 (Ehrenbeleidigung) oder - soweit es Landesgesetze vorsehen - als Ehrenkränkung.

3. Als Schuldform wird wenigstens bedingter Vorsatz gefordert. Im Falle des Abs. 2 ist nicht Verletzungs- oder Beschädigungsvorsatz, sondern nur der Vorsatz des Täters gefordert, der angegriffenen Person irgendein körperliches Übel - und seien es auch nur (erhebliche) körperliche Schmerzen - zuzufügen. Daneben ist noch Fahrlässigkeit hinsichtlich der hervorgerufenen Folgen erforderlich.

Versuch: Ein solcher ist in den Fällen des Abs. 1 möglich, im Falle des Abs. 2 rechtlich aber nicht denkbar, da für die Folgen fahrlässige Herbeiführung ausreicht.

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei

Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

§ 84 unterscheidet mehrere Deliktsfälle (Abs. 1 und 2). In den Fällen des Abs. 1 wird die Körperverletzung eine schwere, wenn die Tathandlung die dort genannten schweren Folgen nach sich zieht, in den Fällen des Abs. 2, wenn die Tathandlung unter den dort genannten Voraussetzungen begangen wird, auch wenn nur leichte Folgen eintreten. Abs. 2 kann daher sowohl bei schweren Verletzungen im Sinne des Abs. 1 als auch bei an sich leichten Verletzungen, das sind solche nach § 83, als (weitere) Qualifikationsnorm angewendet werden. Voraussetzung ist, daß der Täter die Qualifikationsmerkmale des Abs. 2 in seinen Vorsatz aufgenommen hat.

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen ändern am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, Ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln, der Täter ein Arzt, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung der Heilkunde zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,

3. der Täter eine im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätige Person, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung eines dieser Berufe zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt, oder

4. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

In den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. In den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

A. 1. Vergehen (mit Ausnahme des Falles des § 88 Abs. 4 Fall 2 BG).

2. § 88 unterscheidet mehrere Deliktsfälle:

Abs. 1: Fahrlässige leichte Körperverletzung;

Abs. 3: Fahrlässige leichte Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen;

Abs. 4 Fall 1: Fahrlässige schwere Körperverletzung;

Abs. 4 Fall 2: Fahrlässige schwere Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

B. 1. Das Tatobjekt deckt sich mit § 83.

2. Die Tathandlung besteht in allen vier Deliktsfällen in der Herbeiführung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung durch eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung, wobei die Folgen der Tat in den Fällen des § 88 Abs. 1 und 3 unterhalb des Bereichs der schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs. 1 bleiben, in den Fällen des § 88 Abs. 4 Fall 1 und 2 eine schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs. 1 darstellen (länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit

oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung).

3. Als Schuldform wird Fahrlässigkeit gefordert, die sich auch auf den Erfolg, die Zurechenbarkeit der schweren Folgen in Abs. 4 bzw. die gefährlichen Verhältnisse und den Minderrausch nach § 81 Z 1 und 2 zu erstrecken hat.

C. Strafausschließungsgründe: § 88 Abs. 2 sieht für das Grunddelikt nach Abs. 1 (nur für dieses und nicht für die anderen Deliktsfälle) Straffreiheit vor, sofern den Täter kein schweres Verschulden trifft und die Voraussetzungen der Z 1 bis 4 vorliegen. Fahrlässige leichte Körperverletzungen sind danach straffrei, wenn sie begangen werden:

an nahen Angehörigen und solchen Personen, die gemäß § 72 Abs. 2 wie Angehörige zu behandeln sind, sofern aus der Tat eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit erfolgt, die 24 Tage nicht überschreitet (Z 1);

an anderen Personen, sofern aus der Tat eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit erfolgt, die 3 Tage nicht überschreitet (Z 4);

in Ausübung der Heilkunde (Arzt) oder eines Berufes im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst, sofern aus der Tat eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit erfolgt, die 14 Tage nicht überschreitet (Z 2 und Z 3).

Beispiele: Werden bei einem von Q verschuldeten Verkehrsunfall z.B. die im Pkw mitgefahrene Ehegattin oder Tochter verletzt, und dauert die durch die Verletzung hervorgerufene Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr als 24 Tage, so ist Q gerichtlich straflos. Strafflos bleibt Q auch, wenn bei diesem Unfall eine andere als die im Abs. 22 1 genannte Person verletzt wird, z.B. der Unfallgegner, sofern die durch die Verletzung hervorgerufene Berufsunfähigkeit oder Gesundheitsschädigung 3 Tage nicht übersteigt. Ist der Verkehrsunfall deshalb zustande gekommen, weil G unter Missachtung des Verkehrszeichens "Halt vor Kreuzung" in die Querstraße eingefahren ist (was nach der Rechtsprechung als schweres Verschulden zu beurteilen ist), so ist er jedoch in beiden Fällen nach § 88 Abs. 1 strafbar.

Gefährdung der körperlichen Sicherheit

§ 89. Wer in den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

A. Vergehen (BG).

§ 89 Ist ein konkretes Gefährdungsdelikt.

B. 1. Das Tatobjekt deckt sich mit § 83.

2. Die Tathandlung besteht in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen, sofern die Handlung unter den Voraussetzungen des § 81 Z 1 (besonders gefährliche Verhältnisse) oder § 81 Z 2 (Minderrausch) begangen wird.

Eine konkrete Gefahr iSd § 89 liegt nur vor, wenn es sich um eine Situation handelt, die typischerweise dem Eintritt einer Körperverletzung vorangeht, wobei es nur noch von unberechenbaren und unvorhersehbaren Umständen - somit vom Zufall - abhängt, ob eine solche Verletzung auch wirklich erfolgt (LSK 8/76).

Beispiele: B, der ohne Führerschein und Fahrpraxis im Ortsgebiet mit überhöhter Geschwindigkeit einen Pkw lenkt, stößt an einer Straßenkreuzung gegen ein anderes Fahrzeug, dessen Lenker bei dem Unfall aus dem Wagen geschleudert, aber glücklicherweise dabei nicht verletzt wird. B verantwortet §89. Dasselbe gilt, wenn B alkoholisiert (iSd § 81 Z 2) einen Pkw lenkt, in der Folge von der Fahrbahn abkommt und sich überschlägt, ohne dass der im Pkw mitfahrende Freund verletzt wird.

3. Als Schuldform wird wenigstens Fahrlässigkeit gefordert. Das Delikt kann aber auch vorsätzlich begangen werden.

C. 1. Abgrenzung: Hat eine vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung eine Körperverletzung

oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge, so liegt § 83 f oder § 88 vor; § 89 wird verdrängt.

2. Konkurrenz: Tateinheit besteht mit § 81 oder § 80, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Person getötet oder verletzt und eine andere gefährdet wird.

A. 1. Die Einwilligung stellt für die Körperverletzung und für die Gefährdung der körperlichen Sicherheit uU einen Rechtfertigungsgrund dar. Sie ist Ihrem Wesen nach Verzicht auf Rechtsschutz mit der Folge, dass das Rechtsgut bewusst freigegeben wird.

2. § 90 Abs. 1 behandelt die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung zu einer Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit, § 90 Abs. 2 die Zulässigkeit einer nicht zu Heilzwecken erfolgenden Sterilisation.

B. Voraussetzungen einer rechtswirksamen Einwilligung

Eine wirksame Einwilligung setzt zunächst voraus, dass der Einwilligende Inhaber des verletzten Rechtsgutes ist. Sie ist deshalb nur möglich bei Tatbeständen, die Rechtsgüter des einzelnen schützen (z.B. Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung), nicht aber bei Delikten gegen die Allgemeinheit.

Erforderlich ist ferner, dass der Inhaber des Rechtsgutes befugt ist, darüber zu verfügen. So ist z.B. eine Verfügung über das eigene Leben in der Weise ausgeschlossen, dass in die vorsätzliche Tötung durch einen anderen nicht wirksam eingewilligt werden kann.

Außerdem ist die Einwilligung in eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit nur wirksam, wenn die Verletzung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt (LSK 125/77), was aber der Fall ist, wenn sie z.B. zur Ermöglichung oder Deckung strafbarer Handlungen (etwa Versicherungsbetrug) oder begangen wird, um sich etwa dem Dienst beim Bundesheer zu entziehen, oder wenn sie auf bloßem Mutwillen beruht (vgl LSK 148, 149/78). Auch eine - durch Mitfahren mit einem alkoholisierten Fahrer allenfalls schlüssig ausgedrückte - Einwilligung in eine bloße Gefährdung rechtfertigt nur diese, nicht aber eine daraufhin tatsächlich eingetretene Körperverletzung (LSK 103/80).

Die Einwilligung muss zum Zeitpunkt der Tat vorliegen. Nachträgliche Einwilligungen sind rechtlich nicht relevant.

Raufhandel

§ 91. (1) Wer an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei oder der Angriff mehrerer eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2) Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.

A. Vergehen.

Das Gesetz bedroht die schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel wegen der besonderen Gefährlichkeit und der IdR dabei auftretenden erheblichen Beweisschwierigkeiten mit Strafe.

B. 1. Täter ist jeder, der an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt und dem aus der Teilnahme ein Vorwurf zu machen ist.

2. Die Tathandlung besteht in der tätlichen Teilnahme an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer, wenn dabei eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines anderen verursacht wird. Schlägerei ist die tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen, wobei gegenseitig Tötlichkeiten begangen werden. Schlägerei ist nicht nur ein Streit, bei dem "geschlagen" wird. Es genügt jede tätliche Auseinandersetzung, wie eine Messerstecherei, Schießerei oder das Werfen von Steinen (Schönke-Schröder, 1919). Eine Auseinandersetzung zwischen zwei Personen wird dadurch zu einer Schlägerei, dass ein Dritter tätlich eingreift (LSK 208/76).

Beispiele: Auf einer Großbaustelle kommt es in der Mittagspause zwischen Arbeitern zu

einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf sich zwei Gruppen bilden, die aus einer Entfernung von 20 m Ziegelsteine aufeinander werfen, wobei einer der Beteiligten schwer verletzt wird.

In einem Gasthaus kommt es zwischen Hochzeltsgästen und Burschen aus dem Nachbarort zu einer Rauferei, in deren Verlauf auch Bierkrügel geworfen werden. Dabei wird zufällig der Kellner von einem solchen Krügel am Kopf getroffen und schwer verletzt. Angriff mehrerer besteht in einer feindseligen, unmittelbar gegen die körperliche Sicherheit zumindest eines anderen gerichteten Einwirkung mehrerer Personen. "Mehrere" sind mindestens zwei Personen (LSK 208/76). Zur Erfüllung des Tatbildes genügt es aber nicht, wenn etwa eine Person zwei andere angreift und diese sich bloß wehren. Der Angriff mehrerer kann sich auch gegen eine einzelne Person richten, so dass auch hier insgesamt wenigstens drei Beteiligte genügen. Während es bei einer Schlägerei auf beiden Seiten zu Tötlichkeiten kommen muss, ist dies beim Angriff mehrerer nicht erforderlich.

Tätlich nimmt teil, wer am Tatort anwesend ist und gegen einen anderen tätlich wird (LSK 119/75). Es ist aber nicht erforderlich, dass der Teilnehmer mitschlägt. Auch ein körperliches Anfassen ist nicht gefordert, es genügt z.B. schon das Werfen von Gegenständen oder das Zureichen von Tatwerkzeugen. Der Teilnehmer ist auch strafbar, wenn er niemanden verletzt.

Beispiel: Wenn der Wirt bei einer Rauferei in seinem Lokal einigen Beteiligten Bierkrüge in die Hand drückt, damit sie ihre Gegner schneller niederstrecken, ist er ebenfalls nach § 97 verantwortlich, wenn jemand schwer verletzt wird.

Tätlich nimmt nicht teil, wer lediglich Gegenstand des Angriffs oder bloß aus Neugierde am Tatort anwesend ist, den Streit zu schlichten versucht oder Angegriffene sowie Verletzte fortschafft. Auch sonstige sachliche Teilnahme, wie Anreizen, Zurufen oder Abhalten von Hilfe erfüllt das Tatbild nicht.

Die Schlägerei oder der Angriff mehrerer müssen eine schwere Verletzung oder den Tod eines anderen verursacht haben. Die schweren Folgen brauchen nicht unbedingt bei einem Teilnehmer einzutreten, es genügt, wenn irgendeine Person, z.B. auch der einschreitende Gendarmeriebeamte, verletzt wird. Sie dürfen aber nicht bloß den Täter selbst betroffen haben. Würde nur er schwer verletzt, kann er selbst nicht nach § 91 zur Verantwortung gezogen werden. Gleichgültig ist es, ob die schweren Folgen vor, während oder nach der Teilnahme des Täters eintreten. Es genügt die schuldhaftige Beteiligung zu irgendeinem Zeitpunkt des Gesamtvorganges. Demnach sind die schweren Folgen auch dann zu verantworten, wenn diese nachweislich bereits vor seinem tatsächlichen Einschreiten oder nach seinem Ausscheiden als Teilnehmer eingetreten sind, wenn er also erwiesenermaßen nicht Urheber dieser schweren Folgen war (LSK 120/75).

Beispiele: A, B und C geraten im Wirtshaus in einen Streit und beginnen eine heftige Prügelei. Als A von B einen kräftigen Faustschlag erhält, zieht sich A mit blutender Nase aus dem Kampf zurück, der so lange weitergeht, bis C dem B mit einem Stuhlbein kräftig über den Kopf schlägt, so dass B bewusstlos zusammenbricht und seinen Verletzungen wenige Stunden später erliegt. C verantwortet, da er keinen Tötungsvorsatz hatte, § 86, A § 91.